

Orientierung für Selbständigerwerbende

1. Bedeutung der Unterscheidung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit (Beitragsstatus)

Die Ausgleichskasse ist mit der Durchführung verschiedener Sozialwerke beauftragt, wie insbesondere der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Familienausgleichskasse. Im Weiteren sind ihr Kontrollaufgaben beispielsweise im Bereich der beruflichen Vorsorge und der Unfallversicherung übertragen.

Der Erfassung aller erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Personen im AHV-pflichtigen Alter durch die Ausgleichskasse kommt deshalb eine hohe Bedeutung bei der Sicherstellung der sozialen Vorsorge zu. In erster Linie geht es darum sicherzustellen, dass alle in der Schweiz wohnhaften Personen in den Genuss des **obligatorischen Versicherungsschutzes im Alter, bei Arbeitslosigkeit, Invalidität** usw. kommen.

Bei einer Erwerbstätigkeit ohne feste Anstellung (auch «**Freelancer**» oder «**freier Mitarbeiter**» genannt) stellt sich die Frage, ob die Einkünfte aus dieser Arbeit nach der AHV-Gesetzgebung als Erwerb aus unselbständiger oder aus selbständiger Tätigkeit zu qualifizieren sind. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass das AHV-Gesetz zum Schutze der Versicherten nicht auf die vertraglichen Abmachungen allein abstellt, sondern auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Das hat zur Folge, dass für die Anerkennung der Selbständigkeit nach AHV-Recht die Kriterien von anderen Qualifikationen abweichen können (bspw. vom Entscheid der Steuerverwaltung) oder, dass die Anforderungen höher sind.

2. *Folgen des Beitragsstatus*

Die Unterscheidung zeigt sich vor allem in der Bestimmung des Beitragsschuldners, der Beitragssätze und im Verfahren des Beitragsbezugs.

Während für einen Arbeitnehmer der Arbeitgeber für die Bezahlung der Beiträge aufkommt und nur die Hälfte der Beiträge dem Arbeitnehmer vom Lohn abziehen darf, muss der Selbständigerwerbende in vollem Umfang für seine Beiträge aufkommen. Diese berechnen sich nach Massgabe des von der Steuerverwaltung ermittelten Einkommens (Zuzüglich der gemäss Beitragssatz aufzurechnenden persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge, abzüglich Zins des investierten Eigenkapitals). Die Beitragssätze für die AHV/IV/EO sind abhängig von der Höhe dieses Einkommens.

Einkommen und Eigenkapital werden der Ausgleichskasse von der Steuerverwaltung nach Rechtskraft der Bundessteuerveranlagung mitgeteilt und sind bezüglich der Höhe des Einkommens verbindlich. Selbständigerwerbende, die mit der Höhe des von der Steuerverwaltung festgelegten Einkommens nicht einverstanden sind, haben ihre Rechte im **Steuerjustizverfahren wahrzunehmen**.

Bei einem Einkommen aus einer selbständigen **Nebenerwerbstätigkeit** von weniger als Fr. 2'500.- pro Jahr (ab 2025), können die Beiträge auf freiwilliger Basis entrichtet werden. Diese Freigrenze gilt nicht für Personen, die in einem Privathaushalt beschäftigt sind oder von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen, sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlohnt werden.

Der / die Selbständigerwerbende ist nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert. Zudem besteht für Selbständigerwerbende kein Obligatorium für die Unfallversicherung und die berufliche Vorsorge in der 2. Säule.

Ausgleichskasse Basel-Stadt
Wettsteinplatz 1 · 4001 Basel · Telefon 061 685 22 22
info@ak-bs.ch · www.ak-bs.ch



3. Kriterien für die Selbständigkeit nach AHV-Recht

Als selbständigerwerbend gilt, wer unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung, in unabhängiger Stellung und auf eigenes Risiko Arbeit leistet. Die Qualifizierung der Selbständigkeit muss unter Berücksichtigung aller Umstände vorgenommen werden. Folgende Kriterien werden beurteilt:

- **Auftreten unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung:** Selbständigerwerbende treten nach aussen mit einem Firmennamen auf (Indizien sind beispielsweise Eintrag im Handelsregister, eigenes Brief- und Werbematerial, Bewilligung zur Berufsausübung usw.). Sie stellen eigene Rechnungen, rechnen die Mehrwertsteuer ab und tragen ein entsprechendes Inkassorisiko (Insbesondere AgentInnen oder VersicherungsvertreterInnen gelten deshalb in der Regel als unselbständigerwerbend).
- **Eigenes wirtschaftliches Risiko:** Selbständigerwerbende tätigen beispielsweise Investitionen mit langfristigem Charakter, kommen für die Betriebsmittel selber auf und zahlen die Miete für die Arbeitsräume selbst. In der Auswahl der Arbeiten sind sie frei. (Wurde ein Konkurrenzverbot vereinbart, besteht in der Regel unselbständige Erwerbstätigkeit).
- **Keine Weisungsgebundenheit:** Selbständigerwerbende sind frei in der Wahl der Betriebs- und Arbeitsorganisation. Sie bestimmen selbst ihre Präsenzzeit und sind nicht verpflichtet, die Arbeit persönlich zu erfüllen. Die Tätigkeit wird in der Regel in eigenen Räumen ausserhalb der Wohnung ausgeübt.

- **Regelmässige Erfüllung von Aufträgen Dritter:** Selbständigerwerbende sind für mehrere Auftraggeber tätig und bewerben sich regelmässig für weitere Aufträge (Insbesondere die Tätigkeit für lediglich einen Auftraggeber gilt in der Regel als unselbständige Erwerbstätigkeit).

Ausgleichskasse Basel-Stadt
Wettsteinplatz 1 · 4001 Basel · Telefon 061 685 22 22
info@ak-bs.ch · www.ak-bs.ch



- **Beschäftigung von Arbeitnehmern:** Personen, welche Arbeitnehmer beschäftigen, gelten in der Regel als Selbständigerwerbende. Für ihre Angestellten gelten sie als Arbeitgeber.

4. **Zuständigkeit**

Für die Prüfung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung ist in der Regel die Ausgleichskasse des Kantons zuständig, in dem die betreffende Person ihre Erwerbstätigkeit ausübt. Bei bestimmten Branchen (insbesondere **Baugewerbe, Montage- und Transportbetriebe**) bestimmt die SUVA den sozialversicherungsrechtlichen Status. An diesen Entscheid ist die Ausgleichskasse gebunden.

Die Anerkennung der Selbständigkeit wird in der Regel für **eine bestimmte Tätigkeit bzw. Branche** ausgestellt und dem Selbständigerwerbenden mitgeteilt. Es ist deshalb möglich, dass eine Person sowohl selbständigerwerbend (für bestimmte Tätigkeiten), als auch unselbständigerwerbend (für die übrigen Tätigkeiten) ist.

Ist eine Person, welche sich als Selbständigerwerbende/r angemeldet hat, mit einem ablehnenden Entscheid nicht einverstanden, kann sie eine Feststellungsverfügung verlangen. Damit steht ihr der Rechtsweg offen. Die Ablehnung der Selbständigkeit wird zusätzlich dem entsprechenden Arbeitgeber und der für diesen zuständigen Ausgleichskasse mitgeteilt.

Diese Orientierung vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Selbstverständlich sind wir gerne bereit, Ihnen weitere Auskünfte zu erteilen.